

# Rücklieferungstarif Energieerzeugungsanlagen

Gültig ab 1. Januar 2021

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien ohne EVS Förderung“

Anlagen von **2 kWp bis 30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung	5.90 <sup>1)</sup>	3.90 <sup>1)</sup>	5.50	1.60 <sup>2)</sup>
Eigenverbrauchsmessung	5.90 <sup>1)</sup>	3.90 <sup>1)</sup>	5.50	1.60 <sup>2)</sup>

Anlagen mehr als **30 kWp Leistung**

Messung	Vergütung Energie HT Rp. / kWh	Vergütung Energie NT Rp. / kWh	Förder- beitrag Rp. / kWh	Ökologischer Mehrwert Rp. / kWh
Nettoproduktionsmessung <sup>3)</sup>	5.90 <sup>1)</sup>	3.90 <sup>1)</sup>	3.50	1.60 <sup>2)</sup>
Eigenverbrauchsmessung <sup>3)</sup>	5.90 <sup>1)</sup>	3.90 <sup>1)</sup>	3.50	1.60 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach den marktorientierten Bezugspreisen (Art. 15 Abs. 3 EnG 2018). Darin legt der Bund fest, dass sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richtet. Die Vergütung wird aufgerundet.

<sup>2)</sup> Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird.

<sup>3)</sup> Nach Art. 1 der HKSv müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kWp die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kWp ist es nach Art. 4 der HKSv ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen.

**Tarifzeiten** // Für den Tarif Rücklieferung sind folgende Tarifzeiten massgebend: Hochtarif (HT) Montag – Freitag 07.00 – 20.00 Uhr und Samstag 07.00 – 13.00 Uhr. Niedertarif (NT) übrige Zeit.

**Abgrenzung** // Anlagen kleiner 2 kWp Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Vergütung

**Ablesung und Rechnungsstellung** //

**Konventionelle Messung** // Die Ablesung erfolgt jährlich. Es werden jährliche Vergütungen vorgenommen.

**Mit Fernablesung (Smart Meter)** // Die Vergütung erfolgt zweimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte, sofern ein Vergütungsbetrag von > CHF 50.- in dieser Periode erreicht wurde. Fällt der Vergütungsbetrag < CHF 50.- aus, erfolgt die Vergütung mindestens halbjährlich.

**MKF Anlagen** // Die Vergütung erfolgt dreimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte.

**Gebühren und Kosten** // Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

**Mehrwertsteuer** // Alle Tarifansätze gelten ohne Mehrwertsteuer.

**Eigenverbrauchslösungen** // Für Eigenverbrauchslösungen gemäss Energiegesetz (EnG) Art. 16 und Art. 17 hat die EW Wald AG entsprechende Produkte im Angebot. Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

**Verrechnung Hilfsenergie bei reinen Produktionsanlagen** // Beim Bezug von Hilfsenergie für reine Produktionsanlagen, wird ab 25 kWh pro Quartal, die Netznutzung mit den Positionen Wirkenergie Hoch- und Niedertarif, Abgaben an Gemeinwesen (ohne min. Betrag), Systemdienstleistungen und gesetzliche Bundesabgaben in Rechnung gestellt. Die Ansätze richten sich nach dem Preisblatt "Haushalt & Kleingewerbe". Diese Regelung gilt nicht für MKF Anlagen.

**Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit EVS Förderung“** // Die Vergütung der Energie wird durch Pronovo vorgenommen. Die EW Wald AG vergütet für solche Anlagen weder den Förderbeitrag noch den ökologischen Mehrwert.